

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I	Gemeinde Eutingen im Gäu	04.08.2025	Aus Sicht der Gemeinde Eutingen im Gäu bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Horb am Neckar.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
II	Polizeipräsidium Pforzheim	05.08.2025	Bei der Prüfung ergaben sich keine Gründe, die der verkehrspolizeilichen Zustimmung widersprechen.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
III.1	Landratsamt Freudenstadt	03.09.2025	Untere Immissionsschutz- und Abfallrechtsbehörde (Ansprechpartner Herr Walter, Tel.: 07441920-5030): Belange der unteren Immissionsschutz- und Abfallrechtsbehörde sind durch das o.g. Verfahren nicht betroffen.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
III.2			Gewerbeaufsicht (Ansprechpartnerin Frau Oesterle, Tel.: 07441920-5064): Die Belange der Gewerbeaufsicht sind nicht betroffen. Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen bedarf eines separaten Verfahrens. In diesem Verfahren wären die betroffenen Behörden erneut zu beteiligen.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
III.3			Straßenbauamt (Ansprechpartner Herr Hofer, Tel.: 07441920-1531): Die Emissionsparameter des vorliegenden Gutachtens sind größtenteils nachvollziehbar und übersichtlich. Verschiedene, bereits bestehende, Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden jedoch nicht korrekt erfasst. Auf der K 4779 in Rexingen wurde im Bereich der Schule bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung Zur Modellierung der Schallemission wurde ein schalltechnisches Berechnungsmodell aufgebaut, in dem Parameter wie zulässige Höchstgeschwindigkeit, durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke und Informationen zum verbauten Fahrbahnbelag hinterlegt sind. Die zulässigen Geschwindigkeiten haben einen Stand von November 2024. Die bereits geltende ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 30

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Außerdem besteht auf der B 28 von Talheim kommend vor Horb-Hohenberg bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h. Des Weiteren besteht entgegen der vorgelegten Unterlagen in Bildechingen keine 40 km/h-Beschränkung.	km/h aus Verkehrssicherheitsgründen im Bereich der K 4779 Freudenstädter Straße, Bereich Schule Rexingen, wurde bei der Lärmberechnung nicht berücksichtigt. Das heißt die errechneten Lärmpegel in diesem Bereich sind überschätzt. Wenn die Tempo 30-Beschränkung berücksichtigt wird, so finden sich innerhalb dieses Bereiches anstatt jeweils 15 Hauptwohngebäude mit Lärmpegel $\geq 65/55$ dB(A) tags/nachts dennoch weiterhin 15 Hauptwohngebäude mit Lärmpegel $\geq 65/55$ dB(A) tags/nachts. Für den Bereich der Ortsdurchfahrt K 4779 Rexingen (ohne den Tempo-30-Bereich Schule Rexingen) verbleiben somit folgende Betroffenenheiten: • 55/61 Gebäude mit Lärmpegel $\geq 65/55$ dB(A) tags/nachts • 36/51 Gebäude mit Lärmpegel $\geq 67/57$ dB(A) tags/nachts • 0/11 Gebäude mit Lärmpegel $\geq 70/60$ dB(A) tags/nachts. Diese Anzahl an betroffener Hauptwohngebäude rechtfertigen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ganztags entlang der K 4779 Ortsdurchfahrt Rexingen. Die Bereiche B 28 Horb-Hohenberg sowie die B 28 Ortsdurchfahrt Bildechingen sind Bestandteil des Pflicht-Lärmaktionsplans. Hier fand keine eigenständige Lärmneuberechnung statt, sondern die Ergebnisse der LUBW wurden übernommen. Im schalltechnischen Berechnungsmodell der LUBW sind teilweise noch „alte“ Beschränkung hinterlegt. Im Bericht „Fortschreibung Lärmaktionsplan Stufe 4 im Vereinfachten Verfahren“ mit Stand vom 01.07.2025 wurde auf Seite 11, erster und zweiter Spiegelstrich, auf diesen Umstand verwiesen.

Stellung- nahme Nr.	Träger	Stellung- nahme vom	Stellungnahme	Wertung
III.4			Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurde vorliegend ein Vergleich mit $V_{\max} = 50 \text{ km/h}$ durchgeführt. Dieser Wert ist für die Ortschaft Altheim jedoch nicht mehr zutreffend, da innerhalb der geschlossenen Ortschaft auf der K 4779 seit vergangenem Jahr eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet wurde. Somit entsprechen die Berechnungen einschließlich der Gebäudelärmkarten dem Stand vom letzten Jahr, bevor die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert wurde und sind daher nicht mehr aktuell.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung Zum Zeitpunkt der Lärmberechnung entlang der Ortsdurchfahrt Altheim (April 2025) wurde eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ganztags hinterlegt. Hintergrund ist, dass die Tempo-30-Beschränkung ursprünglich im Verkehrsversuch für ein Jahr auf Probe am 05.09.2024 angeordnet wurde. Mit der Berechnung Tempo 50 sollte der Nachweis erbracht werden, dass aus Lärmschutzgründen die Tempo-30-Beschränkung weiterhin Bestand haben soll.
III.5			Auffallend ist zudem, dass teilweise veraltete Verkehrszählungen angewandt wurden (ab 2019). Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum einerseits die amtlichen Verkehrsmengen der Verkehrszählung des Landes verwendet wurden und andererseits jedoch nicht. So unterscheiden sich beispielsweise die Werte in den Gutachten bzgl. der K 4779 bei Rexingen sehr stark von den Werten aus der amtlichen Verkehrszählung des Landes. Zur Verdeutlichung wird auf den folgenden Auszug verwiesen:	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung Die Zahlen der amtlichen Zählstelle 7517 1403 mit einem DTV von 2.254 Kfz/24h sind fortgeschriebene Werte. Zum Zeitpunkt der Lärmberechnung (April 2025) waren die amtlichen Ergebnisse des Verkehrsmonitoring 2023 noch nicht veröffentlicht. Detaillierte Infos zu den Verkehrszahlen für Rexingen finden sich in der Anlage "Verkehrszahlen OD Rexingen".

Stellung- nahme Nr.	Träger	Stellung- nahme vom	Stellungnahme	Wertung																			
			K4779 Zählstellen-Nr. 75171403 Von K4706/K4779 Bahnhofstraße Nach L398/ K4779 Ihlingen DTV KFZ 2.254 DTV SV 44 Ergebnis aus 2023 Jahr Auszug aus dem Lärmaktionsplan: <table><tr><th rowspan="2">Streckenabschnitt</th><th rowspan="2">Quelle</th><th>DTV</th><th>DTV-SV</th><th>SV-Anteil</th></tr><tr><th>Kfz/24h</th><th>Lkw/24</th><th>%</th></tr><tr><td colspan="5">Freiwillige Strecken</td></tr><tr><td>K 4779</td><td>OD Rexingen: Johanniterstr. / Freudenstädter Straße</td><td>VKZ 2019</td><td>3'452</td><td>229</td><td>6.6%</td></tr></table> Auch sind die in dem Lärmaktionsplan errechneten Immissionswerte auf der L 398 in Dettlingen mit einem DTV/SV von 1.891/114 nicht nachvollziehbar.	Streckenabschnitt	Quelle	DTV	DTV-SV	SV-Anteil	Kfz/24h	Lkw/24	%	Freiwillige Strecken					K 4779	OD Rexingen: Johanniterstr. / Freudenstädter Straße	VKZ 2019	3'452	229	6.6%	Der Schallleistungspegel Lw' Tag und Lw' Nacht ergeben sich aus der Höhe des DTV und des Schwerverkehrsanteils. Dieser ist mit 6.0% verhältnismäßig hoch.
Streckenabschnitt	Quelle	DTV	DTV-SV			SV-Anteil																	
		Kfz/24h	Lkw/24	%																			
Freiwillige Strecken																							
K 4779	OD Rexingen: Johanniterstr. / Freudenstädter Straße	VKZ 2019	3'452	229	6.6%																		
IV	Ortschaftsrat Ihlingen	04.09.2025	Der Ortschaftsrat hat folgenden Beschluss gefasst: OR Ihlingen spricht sich einstimmig für die ganztätige Geschwindigkeitsreduzierung von 50km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für die L 398 Bebauung Ihlingen, durchgehend entlang der Ulrich-Faißt-Straße 10 bis Dettinger Straße 39.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung																			
	Regierungspräsidium Karlsruhe	04.09.2025	Zu den Entwürfen zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der Stadt Horb am Neckar nimmt die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe wie folgt Stellung: 1 Zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen Zuständig für die Prüfung und Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbe-																				

Stellung- nahme Nr.	Träger	Stellung- nahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.1			schränkungen oder Verkehrsverboten ist die Untere Straßenverkehrsbehörde (Stadt Horb am Neckar). Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen außerorts zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen zusätzlich der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe (vgl. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 8.2.2023, Ziff. 2.5.1). Der Entwurf der Freiwilligen Lärmaktionsplanung Ortsdurchfahrten (Bericht vom 4.7.2025) enthält eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf folgendem außerörtlichen Streckenabschnitt: entlang Bebauung Ihlingen: Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bisher 70 auf 50 km/h. Die Höhere Straßenverkehrsbehörde ist bereit und willens, den nach Fachrecht zulässigen Verkehrsbeschränkungen zuzustimmen. Voraussetzung ist neben einer deutlichen Anzahl Lärmbetroffener der rechnerische Nachweis der maßgeblichen Richtwertüberschreitungen. Nach den Planunterlagen (Gebäudelärmkarten LK-Tag und LK-Nacht) sind auf dem genannten Streckenabschnitt Anwohner von Lärmwerten betroffen, die teilweise im gesundheitskritischen Bereich liegen. Demnach sind hier Lärmschwerpunkte vorhanden, die Grundlage für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sein können. Nach den Lärmschutz-Richtlinien StV soll durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden, wobei schon ab einer berechneten Differenz von 2,1 dB(A) straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geeignet sein können. Der Umstand, dass bei einer Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h generell von einer Pegelminderung um	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			(aufgerundet) 3 dB(A) ausgegangen werden kann, lässt sich nicht ohne weiteres auf andere Geschwindigkeitsbereiche übertragen. Das durch Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h erzielbare Lärminderungspotential wäre insoweit noch darzulegen. Als Ergebnis einer Abwägung sind auch Maßnahmen mit einer geringeren Lärminderung als 3 dB(A) zu akzeptieren, wenn beispielsweise andere Belange wie die Verkehrsfunktion (überregionale Verkehrsbeziehung und Bündelfunktion der Straße) entgegenstehen. In Betracht zu ziehen ist auch, dass die Vermeidung von Pegelspitzen für Lärmbetroffene eine spürbare Verbesserung bedeuten kann, auch ohne dass mit der Maßnahme eine Reduzierung des Mittelungspegels um 3 dB(A) erreicht wird. Die Prüfung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms in Betracht kommen, erfolgt zunächst auf Ebene der Unteren Straßenverkehrsbehörde der Stadt Horb. Dabei sind auch die mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung einhergehenden negativen Effekte wie Fahrzeitverluste und die Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion einer Landesstraße zu berücksichtigen. Deshalb ist von der Straßenverkehrsbehörde zunächst sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob sie diese Maßnahme mit den erforderlichen Unterlagen zur Zustimmung dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorlegt. Ob die Maßnahme letztlich zustimmungsfähig ist und von der Straßenverkehrsbehörde umgesetzt werden kann, insbesondere die Festlegung des konkreten Beschränkungsbereichs, ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens im Einzelnen abzustimmen. Ergänzend wird auf die angefügten „Hinweise zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Lärmaktionsplänen“ verwiesen.	☐ Ablehnung Der Nachweis der Schalleistungspegelminderung bei einer Reduzierung der Geschwindigkeit von 70 auf 50 km/h wurde bereits im sog. Maßnahmenblatt erbracht (siehe hierzu Beilage 07_01) erbracht. Die Lärmpegel können maximal um 3.2 dB(A) gemindert werden.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.2			2 Zu baulichen Lärmschutzmaßnahmen Im Bereich der Stadt Horb am Neckar ist die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen. Da im Rahmen des verpflichtenden Teils der Lärmaktionsplanung die Fertigstellung der Hochbrücke Horb abgewartet werden soll, bevor bedarfsgerecht neue Maßnahmen festgelegt werden, sind in diesem Teil der Lärmaktionsplanung aktuell keine neuen baulichen Maßnahmen in Zuständigkeit der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe enthalten. Auch die Fortschreibung des freiwilligen Teils enthält derzeit keine baulichen Maßnahmenvorschläge in unserer Zuständigkeit. Aus straßenbaulicher Sicht bestehen daher keine Einwendungen der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe gegen die aktuellen Entwürfe zur Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der Stadt Horb am Neckar.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
VI.1	Ortschaftsrat Grünmettstetten	15.09.2025	Beschlussvorschlag 1: Der Ortschaftsrat Grünmettstetten stimmt der Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Grünmettstetten aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme zu. Begründung: Die Maßnahme dient dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Verkehrslärm und entspricht dem Ziel, die Lebensqualität im Ort zu verbessern. Die Lärmbelastung in der Ortsdurchfahrt liegt nach vorliegenden Messungen über den empfohlenen Richtwerten. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h stellt eine kurzfristig umsetzbare Maßnahme dar, um die Belastung deutlich zu senken. Abstimmungsergebnis:	Einordnung der Stellungnahme: ☐ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☒ Ablehnung Aufgrund der Anzahl der Lärmbetroffenheiten (111/133 Personen $\geq 67/57$ dB(A) tags/nachts und sogar 35/67 Personen $\geq 70/60$ dB(A) tags/nachts) sind mildere Mittel, wie beispielsweise Tempo 40 ganztags, nicht geeignet um die Lärmbelastung entlang der Ortsdurchfahrt Grünmettstetten wirksam zu reduzieren. Dem Beschluss des Ortschaftsrates Grünmettstetten kann demnach nicht gefolgt werden.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Zustimmung: 1 Ablehnung: 8 Enthaltungen: 0 Der Beschluss wurde nicht angenommen. Beschlussvorschlag 2: Der Ortschaftsrat Grünmettstetten stimmt der Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h in der Ortsdurchfahrt Grünmettstetten aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme zu. Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 7 Ablehnung: 1 Enthaltungen: 1	An der Lärminderungsmaßnahme Tempo 30 ganztags wird daher zur Gefahrenabwehr (Gesundheitsschutz) festgehalten. Anmerkung: Die Lärmpegel wurden nicht gemessen, sondern nach der Berechnungsvorschrift RLS-19 berechnet.
VII.1	Ortschaftsrat Talheim	16.09.2025	Der Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme für die Ortsdurchfahrt Talheim wird zugestimmt.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
VII.2			Für den weiteren Verlauf der K 4719 bis Ortsausgang Richtung Schietingen wird um Prüfung gebeten, ob aus Sicherheitsgründen Tempo 30 angeordnet werden kann.	Die Prüfung zur Umsetzung von Tempo 30 aus Verkehrssicherheitsgründen erfolgt außerhalb der kommunalen Lärmaktionsplanung und wird hausintern weiterbearbeitet.
VII.3			Für den weiteren Verlauf der L 355 bis Ortsausgang Richtung Haiterbach wird um Prüfung gebeten, ob aus Lärmschutzgründen eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden kann.	Die L 355 Martinstraße ist nicht Gegenstand der Untersuchung. In einem separaten Verfahren kann kostenpflichtig geprüft werden ob aus Lärmschutz- und/oder Verkehrssicherheitsgründen Geschwindigkeitsreduzierungen grundsätzlich möglich sind.
VIII	Ortschaftsrat Mühlen	17.09.2025	Da die Ortsdurchfahrt von Mühlen vom Lärmpegel und Verkehr stark betroffen ist, stimmte der OR von Mühlen mit	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (3 OR-Mitglieder haben entschuldigt gefehlt) für die Aufnahme von Mühlen in den Freiwilligen Lärmaktionsplan der Stadt Horb am Neckar und damit eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der kompletten Ortsdurchfahrt von Mühlen ganztägig auf Tempo 30!	☐ Ablehnung
IX.1	Ortschaftsrat Rexingen	17.09.2025	Der Ortschaftsrat Rexingen befürwortet das Ergebnis des Lärmaktionsplanes. Rexingen hat seit vielen Jahren mit Verkehrslärm, durch PKW-Verkehr, aber auch zunehmend durch Schwerlastverkehr, zu kämpfen. Die Ortsdurchfahrt dient vor allem sonntags, aufgrund des weiterhin geltenden Sonntagsfahrverbotes in der Altheimer Straße, als „Bedarsumleitung“ für die Kernstadt. Umleitungen, welche wegen des Brückenbaus erforderlich waren, haben viele gefährliche Situationen herbeigeführt. Zum Glück ist nie etwas Schwereres passiert. Diesen Verkehr können wir nicht ausschließen. Aber möglicherweise hat zukünftig ein dauerhaftes Tempo 30 den Effekt, dass Rexingen für den Verkehr, egal in welcher Form, unattraktiver wird.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
IX.2			Der zeitliche Ablauf des Lärmaktionsplans ist massiv zu bemängeln, 10 Jahre eine viel zu lange Zeitspanne, in welcher Rexingen mit seinem Verkehrsaufkommen im Stich gelassen wurde.	Einordnung der Stellungnahme: ☐ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☒ Ablehnung Eine Verpflichtung die Ortsdurchfahrt Rexingen auf Belastung durch Straßenverkehrslärm zu untersuchen, besteht nicht. Im Übrigen haben sich erst mit Veröffentlichung des sog. Kooperationserlasses (8.2.2023) die Chancen zur Umsetzung

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IX.3			Der Lärmaktionsplan gibt Rexingen nun das, wofür der Ortschaftsrat seit vielen Jahren kämpft. Derzeit sollen die 30 km/h vom südlichen Ortseingang bis an die Einmündung „Unterer Augstbaum“ gelten. Wie auch aus dem Ausschnitt Gebäudelärmkarte ersichtlich, geht die Wohnbebauung bis kurz vor die Ortstafel. <u>Daher wird hier eine Verlängerung bis zur oberen Ortstafel vorgeschlagen.</u>	von Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen deutlich erhöht. Einordnung der Stellungnahme: ☐ Kenntnisnahme ☒ Zustimmung ☐ Ablehnung Es stimmt, dass die Wohnbebauung in der Ortsdurchfahrt Rexingen sich bis zur nördlichen Ortstafel erstreckt. Allerdings ist in diesem Streckenabschnitt, zwischen „Unterer Augstbaum“ und nördlicher Ortstafel die Wohnbebauung etwas zurückgesetzt von der Straße angeordnet. Damit sind auch die Lärmpegel und die Anzahl Betroffenen geringer: 2 Gebäude mit $\geq 65/55$ dB(A) tags/nachts mit 2 Einwohner:innen. Die Ausweitung der ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Verhältnis zu Länge des Streckenabschnittes (100 Meter) erscheint verhältnismäßig, insbesondere da die kommunale Lärmaktionsplanung das sog. Lückenschlusskriterium nutzen kann.
IX.4			Des Weiteren gehen wir davon aus, dass nach dem Beschluss des Gemeinderats eine <u>sehr zeitnahe Umsetzung erfolgt. Bei 17 Ortsteilen und dem nahenden Winter schlagen wir vor, in Rexingen mit der Beschilderung zu beginnen.</u> Wir bitten die Vorschläge zur weiteren Umsetzung (unterstrichener Text) zu berücksichtigen und danken Ihnen im Voraus für eine diesbezügliche Rückmeldung.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung Auf die zeitliche Abfolge zur Umsetzung der im Gremium beschlossenen Maßnahmen hat die Stadtverwaltung nur bedingt Einfluss.
X	Ortschaftsrat Nordstetten	18.09.2025	Der Ortschaftsrat Nordstetten hält unverändert an dem am 03.06.2020 gefassten Beschluss einer Beibehaltung von 50 km/h auf der Bruck-, Haupt- und Empfänger Straße fest, auch entgegen der Empfehlung des Lärmaktionsplanes.	Einordnung der Stellungnahme: ☐ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☒ Ablehnung

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
				Die Höhe der Lärmpegel und die Anzahl der Betroffenen, insbesondere im Nachtzeitraum, erfordern ein Einschreiten zur Lärminderung. Dem Beschluss des Ortschaftsrates Nordstetten kann demnach nicht gefolgt werden. An der Lärminderungsmaßnahme Tempo 30 ganztags wird daher zur Gefahrenabwehr (Gesundheitsschutz) festgehalten.
XI.1	Ortschaftsrat Dettlingen	24.09.2025	OV Walz führte zum Sachverhalt folgendes aus: Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen gegeben sind, wurde in den Ortsdurchfahrten eine freiwillige Lärm-berechnung durchgeführt. Als Grundlage dienen verschiedene Faktoren wie das Fahrzeug-/Schwerlastaufkommen und der Abstand der Gebäude zur Straße. Die Berechnungen seien wissenschaftlich anerkannt und sofern sich eine Betroffenheit durch Überschreiten der zulässigen Lärmpegel ergebe, haben die Anlieger einen rechtlichen Anspruch auf Abhilfe durch wirksame Maßnahmen, sprich eine Geschwindigkeitsreduzierung. OV Walz demonstrierte anhand einer Karte einige betroffene Gebäude entlang der OD, wobei die zu hohen Pegelwerte durch farbliche Abstufungen verdeutlicht wurden. Im Rahmen der freiwilligen Lärmaktionsplanung sollen Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h als Sofortmaßnahme für folgende Streckenabschnitte/Ortsdurchfahrten aufgenommen werden: Bildechinger Steige, OD Altheim, OD Dettlingen, OD Dießen, OD Grünmettstetten, OD Mühlen, OD Nordstetten, OD Rexingen und OD Talheim. Für Dettlingen sei die Reduzierung auf Tempo 30 vom westlichen Ortsein-/ausgang bis zum östlichen Ortsein-/ausgang ganztägig (tags/nachts) geplant. Man könne hier	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme

Stellung- nahme Nr.	Träger	Stellung- nahme vom	Stellungnahme	Wertung
XI.2			unterschiedlicher Meinung sein, auch wenn man bedenke, dass im Steigungsbereich der OD zurückgeschaltet werden müsse. Andererseits gebe es auch positive Sicherheitsaspekte in den Bereichen von Engstellen, Ein- und Ausfahrten und parkender Fahrzeuge. Er sehe aufgrund der gesetzlichen Vorgaben außerdem wenig Handlungsspielraum für andere Wünsche, so OV Walz. In der anschließenden Diskussion äußerte OR Singer, dass Tempo 30 für ihn keine Geschwindigkeit sei, die er mittragen könne. Er erinnerte sich, dass vor Jahren ein Antrag auf 30 km/h für den Bereich Rathaus (damals noch mit Kindergarten) abgelehnt wurde, und äußerte sein Unverständnis, dass dies nun für die ganze OD Pflicht werden solle. Eine Reduzierung auf 40 km/h wäre für ihn akzeptabel. OR Thannhäuser war der Meinung, dass er Tempo 30 im Bereich der Engstelle in der Bittelbronner Straße mittragen könne, nicht jedoch für die gesamte OD. Mehrheitlich favorisierten die Räte eine „Kompromisslösung“ mit Tempo 40, auch um den Verkehrsfluss nicht zu behindern. Abschließend stellte OV Walz folgenden Beschlussantrag: Der Ortschaftsrat stimmt der Festsetzung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen als Sofortmaßnahme zu. Dieser wurde mit 1 Ja-Stimme, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.	☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
			OV Walz formulierte einen weiteren Beschlussantrag: Der Ortschaftsrat spricht sich dafür aus, eine ganztägige Festsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h zu prüfen.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
XI.3			OV Walz formulierte einen weiteren Beschlussantrag: Der Ortschaftsrat spricht sich dafür aus, eine ganztägige Festsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 40 km/h zu prüfen.	Einordnung der Stellungnahme: ☐ Kenntnisnahme ☒ Zustimmung

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Diesem wurde mit 5 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.	☐ Ablehnung Der Beschluss des OR Dettlingen wird zur Kenntnis genommen und deren Konsequenzen können mitgetragen werden. Die Lärmbetroffenheiten innerhalb der OD Dettlingen betragen: 20 / 60 Personen mit Lärmpegel ≥ 65 / 55 dB(A) tags / nachts. Eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h senkt die Lärmbetroffenheiten ≥ 65 dB(A) tags ebenfalls vollständig auf Null – genauso wie eine Tempo-30-Beschränkung. Der Planentwurf wird dahingegen abgeändert und für die L 398 Ortsdurchfahrt Dettlingen folgendes festgesetzt: 40 km /h ganztags aus Lärmschutzgründen auf einer Länge von 650 Meter, zwischen Einmündung Oberflinger Straße und östl. Ortsein-/ausgang. Über einen möglichen Lückenschluss zwischen dem westl. Ortsein-/ausgang und der Einmündung Oberflinger Straße wird im Zuge der Antragsstellung entschieden.
XII.1	Ortschaftsrat Dießen	25.09.2025	Den Ortschaftsräten gingen bereits mit der Sitzungseinladung umfangreiche Informationen zu, die OV Rapp in der Sitzung nochmals erläuterte. Bereits in der letzten Sitzung erfolgte eine „Vorberatung“, bei der im Gremium der Wunsch nach Tempo 40 als optimale Kompromisslösung gesehen wurde.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
XII.2			Nach aktueller reger Diskussion stellte OV Rapp den Antrag auf folgenden Empfehlungsbeschluss: Die durch den Lärmaktionsplan empfohlene Absenkung der Durchgangsgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h im Streckenabschnitt Ortsein-/ausgang Nord (Friedhof) bis zur Einmündung Höfenstraße, wird sicher nicht von allen Verkehrsteilnehmern positiv gesehen, aber aufgrund, des immer höher werdenden Verkehrsaufkommens, vor	Einordnung der Stellungnahme: ☐ Kenntnisnahme ☒ Zustimmung ☐ Ablehnung Der Beschluss des OR Dießen wird zur Kenntnis genommen und deren Konsequenzen können mitgetragen werden.

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			allem auch des Schwerlastverkehrs, der daraus entstehenden Lärmbelästigung und Unfallgefahren sehen wir es als wichtig und richtig an, diesen oben genannten Bereich zu beschränken. Allerdings ist der Wunsch des Ortschaftsrates, eine Beschränkung auf 40 km/h anzustreben. Sollte dies aus verfahrensrechtlichen Gründen oder aufgrund fehlender Kriterien nicht realisierbar sein, soll die Beschränkung wie vorgeschlagen auf 30 km/h realisiert werden. Der OR empfiehlt dem Gemeinderat, dies so zu beschließen. Der Beschlussantrag wurde mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.	den. Die Lärmbetroffenen innerhalb der OD Dießen betragen: 18 / 39 Personen mit Lärmpegel $\geq 65 / 55$ dB(A) tags / nachts. Mit Tempo 30 können die Betroffenen auf 1 / 10 mit Lärmpegel $\geq 65 / 55$ dB(A) tags/nachts gesenkt werden. Allerdings beträgt der Fahrzeitverlust dabei 36 Sekunden. Mit Tempo 40 können die Betroffenen auf 6 / 19 mit Lärmpegeln $\geq 65 / 55$ dB(A) tags/nachts gesenkt werden. Der Fahrzeitverlust für den 750 Meter langen Streckenabschnitt beträgt bei Tempo 40 somit nur noch 13 Sekunden. Eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h senkt die Lärmbetroffenen somit um rund die Hälfte mit minimalen Einschränkungen für den fließenden Verkehr. Der Planentwurf wird dahingegen abgeändert und für die Ortsdurchfahrt Dießen folgendes festgesetzt: 40 km /h ganztags aus Lärmschutzgründen auf einer Länge von 750 Meter, zwischen nördl. Ortsein-/ausgang und Höfenstraße.
XIII.1	Ortschaftsrat Altheim	26.09.2025	Folgende Beschlüsse wurden getroffen: Beschlussvorschlag 1: Beibehaltung der 30er-Zone durch die gesamte Ortsdurchfahrt 5 Ja-Stimmen, 5 Enthaltung	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung
XIII.2			Beschlussvorschlag 2: Einführung einer gemischten 30er/40er-Zone durch die gesamte Ortsdurchfahrt. Hier bittet der OR das Verkehrsamt um Mithilfe bei der Zonenbestimmung. 4 Ja-Stimmen, 6 Enthaltung Neuer Beschlussvorschlag:	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung

Stellung- nahme Nr.	Träger	Stellung- nahme vom	Stellungnahme	Wertung
XIII.3			Beschlussvorschlag: Einführung einer 40er-Zone durch die gesamte Ortsdurchfahrt 5 Ja-Stimmen, 5 Enthaltung Aus Sicht der Vorsitzenden ist kein eindeutiger Beschluss gefasst, da Beschlussvorschlag 1 und 3 das gleiche Abstimmungsergebnis haben. Aus diesem Grund bittet die Ortschaftsverwaltung Altheim die Stadt Horb a. N. gemäß den Empfehlungen des Lärmaktionsplan zu entscheiden.	Einordnung der Stellungnahme: ☒ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung Die Lärmbetroffenheiten innerhalb der OD Altheim betragen: 28 / 93 Personen sind mit Lärmpegeln $\geq 67 / 57$ dB(A) tags / nachts betroffenen. Diese Lärmpegel sind sog. Pflichtwerte, so dass Lärminderungsmaßnahmen grundsätzlich verpflichtend sind. Mit Tempo 30 können die Betroffenen auf Null $\geq 67 / 57$ dB(A) tags/nachts gesenkt werden. An der Lärminderungsmaßnahme Tempo 30 ganztags wird daher zur Gefahrenabwehr (Gesundheitsschutz) festgehalten.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Beteiligungsverfahren

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.	Bürger:in 1	21.08.2025	Tempo 30 ist eine zentrale Maßnahme für mehr Verkehrssicherheit, Luft-, Lärm- und Klimaschutz in unseren Kommunen. Die neue Straßenverkehrsordnung (StVO) enthält zudem mehr Möglichkeiten für eine Anordnung von Tempo 30. Daher beantrage ich hiermit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Horb am Neckar überall dort, wo es möglich ist, ganztägig – oder, nur sofern eine ganztägige Anordnung nicht möglich ist, zeitlich beschränkt – auf 30 km/h zu reduzieren. Besonders dringlich ist eine Anordnung von Tempo 30 auf folgenden Straßenabschnitten: Horb Dettlingen Ortschaft Dornstetterstr, Hauptstraße durch den Ort Jede Kommune hat die Möglichkeit im Nebenstraßennetz flächendeckend Tempo 30 einzuführen. Darüber hinaus enthält die novellierte StVO neue Möglichkeiten, auch an Hauptverkehrsstraßen mehr Tempo 30 einzuführen, so etwa im Umfeld von Spielplätzen, an Fußgängerüberwegen und hochfrequentierten Schulwegen. Auch die Möglichkeit eines Lückenschlusses zwischen Tempo-30-Strecken wurde auf 500m erweitert. Schließlich wurde auch ein neues Antragsrecht der Gemeinden gegenüber übergeordneten Straßenverkehrsbehörden eingeführt, was die Handlungsfähigkeit insbesondere kleinerer Kommunen stärkt. Horb am Neckar hat demnach deutlich weitergehende Möglichkeiten zur Einführung von Tempo 30 als oft behauptet. Ich beantrage daher, dass alle rechtlichen Möglichkeiten zur Anordnung von Tempo 30 in Horb am Neckar geprüft werden.	Einordnung der Stellungnahme: ☐ Kenntnisnahme ☐ Zustimmung ☒ Ablehnung Die Ausführungen und Neuerung der StVO-Novelle sind der Stadtverwaltung bekannt. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung können jedoch nur Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen betrachtet, untersucht und ggf. angeordnet werden. Eine Prüfung weiterer Streckenabschnitte und der Anwendungsoption der StVO-Novelle ist kein originäres Thema der Lärmaktionsplanung und kann daher nur außerhalb der Lärmaktionsplanung betrachtet werden.

Stellung- nahme Nr.	Träger	Stellung- nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Die Möglichkeiten der neuen StVO werden in einem Rechtsgutachten der renommierten Kanzlei Geulen & Klinger im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe praxisnah erläutert. Ein weiteres Gutachten der Kanzlei spezifisch zum Thema Tempo 30 zeigt unter anderem auf, wie sich Tempo 30 auch über die Lärmaktionsplanung großflächig und strategisch umsetzen lässt. Eine konkrete Lärmaktionsplanung ist geeignet, den Straßenverkehrsbehörden gegenüber eine strikte Bindungswirkung auszulösen. Oft gestellte Fragen zur StVO sowie zur novellierten Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) hat die Deutsche Umwelthilfe darüber hinaus in einem FAQ gesammelt. Das Rechtsgutachten zu Tempo 30 finden Sie auf dieser Webseite: https://www.duh.de/informieren/verkehr/tempo-30/ Das Rechtsgutachten zur Novelle der StVO finden Sie auf dieser Webseite: https://www.duh.de/informieren/natur-und-umwelt-vor-ort/pop-up-mobilitaetswende/ Das FAQ zur neuen StVO und VwV-StVO finden Sie auf dieser Webseite: https://www.duh.de/faq-zur-strassenverkehrsordnung/ Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens	